



Liebe Eltern,

aufgrund zahlreicher Änderungen in der Ausbildungsordnung haben wir für Sie noch einmal die wichtigsten Informationen zur Beurteilung und Versetzung zusammengefasst. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen Ihnen die Klassenleitungen und Koordinatoren gerne zur Verfügung.

### **Beurteilung/Noten:**

Für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 gelten folgende Regelungen:

- In den Klassen der Sekundarstufe I (5-9) muss in den Fächern mit Klassenarbeiten jeweils mindestens eine Leistung im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ erbracht werden.
- Eine „Schriftliche Arbeit“ kann durch eine alternative Form der Leistungsüberprüfung ersetzt werden.
- Für die Ermittlung der Zeugnisnote ist in diesem Schulhalbjahr der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ in den Fächern mit Klassenarbeiten entsprechend stärker zu berücksichtigen, wenn die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ verringert wurde.
- In der Einführungsphase (EF) muss in jedem schriftlich belegten Fach eine Klausur geschrieben werden.

### **Versetzung**

#### **Jahrgangsstufen 5-8:**

Das Schulministerium NRW hat aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Schulbetriebs folgende Regelungen zur Versetzung am Ende dieses Schuljahres in Kraft gesetzt:

- In diesem Schuljahr wurden keine Benachrichtigungen über die Gefährdung der Versetzung (im Volksmund „Blaue Briefe“) versandt.
- Somit gilt bei der Versetzungsentscheidung am Ende des Schuljahres, dass **eine** im 2. Schulhalbjahr neu hinzugekommene nicht gemahnte Minderleistung nicht berücksichtigt wird.
- Minderleistungen, die bereits als Zeugnisnote im 1. Schulhalbjahr erteilt wurden und weiterhin bestehen, gelten als gemahnt und zählen bei der Versetzungsentscheidung am Schuljahresende.

Ein Sitzenbleiben ist also dennoch bei nicht ausreichenden Leistungen möglich, auch wenn keine Benachrichtigung stattgefunden hat.

### Jahrgangsstufe 9, EF:

Da in den Jahrgangsstufen 9 und EF mit der Versetzung am Ende des 2. Schulhalbjahres eine Berechtigung bzw. ein Schulabschluss verbunden ist, gelten hier folgende Regelungen:

- In diesem Schuljahr wurden keine Benachrichtigungen über die Gefährdung der Versetzung (im Volksmund „Blaue Briefe“) versandt.
- Trotzdem gilt bei der Versetzungsentscheidung am Ende des Schuljahres, dass **alle** im 2. Schulhalbjahr neu hinzugekommenen nicht gemahnten Minderleistungen berücksichtigt werden.
- Minderleistungen, die bereits als Zeugnisnote im 1. Schulhalbjahr erteilt wurden und weiterhin bestehen, gelten als gemahnt und zählen bei der Versetzungsentscheidung am Schuljahresende.

Ein Sitzenbleiben ist also bei nicht ausreichenden Leistungen möglich, auch wenn keine Benachrichtigung stattgefunden hat.

### Nachprüfungen

Für den Fall, dass die Versetzung bei einigen wenigen Schülerinnen und Schülern in diesem Schuljahr 2020/2021 gefährdet ist, werden wir Sie individuell über die Möglichkeit einer Nachprüfung beraten.